

Satzung des Fördervereins Fürstenberger Schulen und Kindertageseinrichtungen e. V. (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2018, §2 berichtigend beschlossen vom Vorstand am 19.09.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fürstenberger Schulen und Kindertageseinrichtungen e. V.“ und ist unter VR 3457 NP im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Fürstenberg unter Adresse des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Fürstenberg.
Er fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Einrichtung abgedeckt werden können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Förderung der Bildung und Erziehung,
Unterstützung der Partnerschaften und internationalen Beziehungen der Schule,
Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Schule,
Unterstützung und Förderung und Schülerinitiativen und Schülerfahrten,

Förderung und Entwicklung von Traditionen,
Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke,
Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen,
einschließlich Wartung und Pflege außerhalb des Standards und für Projekte des Vereins,
Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
Außendarstellung der Schule,
Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Kinder oder Gruppen vorgenommen werden),
Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
Gestaltung des Außengeländes und Anschaffung von Spielgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Monats, Tod bei natürlichen-, Auflösung bei juristischen Personen, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann Berufung einlegen, worüber dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann Berufung einlegen, worüber dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliedsversammlung durch Beschluss bestimmt.

- (2) Für die Jahresbeiträge der Mitglieder und auch sonstige Spenden wird auf Wunsch eine formgebundene Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter sowie einem Schatzmeister, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende oder vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied lädt schriftlich zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder eines Vertreters. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, wofür eine Dreiviertel-Mehrheit nötig ist.
- (4) Für alle anderen Aufgaben genügt eine einfache Mehrheit. Dazu gehören vor allem die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung und Wahl des Vorstands, Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrags und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Streichung oder Ausschluss.
- (5) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt nur in Einladung genannte Tagesordnungspunkte, insbesondere zu unter Absatz (3) genannten Aufgaben.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins, z.B. durch Wegfall seines bisherigen Zwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Fürstenberg/Havel, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.